

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern

Der Rat der Stadt Oerlinghausen hat in seiner Sitzung am 24.11.1994 folgende Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung für Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern beschlossen:

1. Anwendungsbereich

Diese Richtlinien sind anzuwenden bei Baudenkmalern und Bodendenkmälern, die gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz in die Denkmalliste der Stadt Oerlinghausen eingetragen worden sind oder gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz vorläufig unter Schutz gestellt worden sind.

2. Förderungsberechtigter Personenkreis

Förderungsberechtigter ist jeder Eigentümer, dessen Objekt auf einen der unter Ziffer 2 beschriebenen Anwendungsbereiche zutrifft.

Auf eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

3. Förderungsgegenstand

Bei Baudenkmalern werden die Maßnahmen gefördert, die nach Art und Umfang dazu erforderlich sind, das Denkmal als solches zu erhalten und die für Denkmalschutz und Denkmalpflege von Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Restaurierungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Gebäudeaußenhaut incl. Türen und Fenster, Maßnahmen für Dachreparatur und Dachdeckung sowie die Wiederherstellung ursprünglich vorhandener Gestaltungsmerkmale.

Bei Bodendenkmälern werden alle Maßnahmen gefördert, die für den Denkmalschutz und Denkmalpflege von Bedeutung sind.

Gefördert wird in der Regel nur der auf der Denkmalsubstanz beruhende Mehraufwand (z. B. Differenz zwischen Kunst- und Naturschiefer).

Nicht zuwendungsfähig sind Architekten- und Ingenieurhonorare sowie Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers.

4. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Finanzierung der Maßnahme gesichert ist und die Ausführung in Abstimmung mit dem Westf. Amt für Denkmalpflege geschieht und noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden ist.

Auf eine Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

5. Art und Höhe der Förderung

Zu den Kosten der förderungsfähigen Maßnahmen werden Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Die Förderung findet im Rahmen der Pauschalzuweisung des Landes Nordrhein-Westfalen unter Berücksichtigung des erforderlichen Eigenanteils der Stadt Oerlinghausen statt.

Der Zuschuß beträgt zwischen 40 und 70 % der förderungsfähigen Kosten nach Ziffer 3 Abs. 3, höchstens jedoch 10.000,- DM. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach

- der Bedeutung des Denkmals,
- Notwendigkeit, Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahmen,
- der finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers,
- den Vorteilen und Belastungen des Zuwendungsempfängers aus dem Denkmal,
- der Wertsteigerung aufgrund der Förderung.

In begründeten Ausnahmefällen können die vorgenannten Höchstsätze überschritten werden, z. B. wenn besondere Härten vorliegen.

6. Förderungsverfahren

Die Anträge sind für Maßnahmen, die im laufenden Kalenderjahr begonnen werden sollen, bis spätestens 30. April des laufenden Kalenderjahres bei der Stadtverwaltung Oerlinghausen, Postfach 13 44, 33813 Oerlinghausen, schriftlich einzureichen. Der Antrag muß enthalten:

- a) schriftliches Antragsbegehren,
- b) detaillierte Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme,
- c) Beschreibung der Materialauswahl
- d) Angebote (soweit die Gesamtkosten der Maßnahme 5.000,- DM überschreiten, ist ein zweites Angebot mit vorzulegen). Die Ermittlung der förderungsfähigen Kosten erfolgt auf der Grundlage des günstigeren Angebotes,

- e) Planunterlagen, soweit diese im Rahmen eines bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens oder einer Erlaubnis nach dem Denkmalschutzgesetz erstellt worden sind bzw. zu erstellen sind.

Die Stadt Oerlinghausen stellt das Benehmen hinsichtlich der Durchführbarkeit der Maßnahme mit dem Landschaftsverband Lippe, Westf. Amt für Denkmalpflege bzw. dem Amt für Bodendenkmalpflege her.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen an Gebäuden ist die Erteilung eines Bewilligungsbescheides erst nach erfolgreich abgeschlossenem Genehmigungsverfahren möglich.

7. Bewilligung

Über die Zuschußgewährung entscheidet,

- a) bei Maßnahmen nach Ziffer 5 Abs. 2 die Stadtdirektorin,
- b) bei Maßnahmen nach Ziffer 5 Abs. 3 der Bau- und Planungsausschuß.

8. Kostenaufstellung und Bestätigung

Der Antragsteller hat nach Abschluß der Maßnahme, spätestens bis zum Ablauf des im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunktes, eine Aufstellung der angefallenen Gesamtkosten unter Beifügung der Rechnungsbelege über die ausgeführten Arbeiten einzureichen.

9. Auszahlung der Zuschüsse

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Prüfung der vom Antragsteller eingereichten Kostenaufstellung einschl. der Rechnungsbelege.

Die bewilligten Zuschüsse sind durch Änderungsbescheid prozentual zu kürzen, wenn die nachgewiesenen Kosten der Maßnahme geringer sind, als die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten.

Sofern die nachgewiesenen Kosten förderfähigen Kosten der Maßnahme höher sind als die dem Bewilligungsbescheid zugrundeliegenden Kosten, kann eine Erhöhung des Zuschusses nur erfolgen, wenn noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

10. Widerruf

Der Bewilligungsbescheid kann widerrufen werden, wenn

- die Finanzierung des Vorhabens nicht mehr gesichert ist,
- die Durchführung der Maßnahme aus sonstigen Gründen aufgegeben wird,
- im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden, die wesentliche Tatsachen für die Zuschußgewährung beinhalten,
- die im Bewilligungsbescheid geforderten Auflagen nicht erfüllt werden,
- die Maßnahme nicht so ausgeführt wird, wie beantragt und genehmigt,
- trotz Aufforderung binnen einer angemessenen Frist keine ordnungsgemäße Aufstellung nach Ziffer 8 vorgelegt wird.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01. Dezember 1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Oerlinghausen über die Gewährung von Zuschüssen an private Eigentümer für Maßnahmen an Baudenkmalern und erhaltenswerten Gebäuden vom 02.11.1988 außer Kraft.